



Information zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015

Liebe Studentin, lieber Student,

Im Zuge der Reform der Bachelor- und Masterstudiengänge treten zum 01.10.2015 neue Prüfungsordnungen für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Universität zu Köln in Kraft. Die bereits geltenden Prüfungsordnungen bleiben zunächst bestehen, laufen aber in einigen Semestern aus. Nähere Information entnehmen Sie bitte der Homepage des für Ihren Studiengang zuständigen Prüfungsamtes. Für Studierende besteht ab dem 01.10.2015 die Möglichkeit eines freiwilligen Wechsels in die Prüfungsordnung 2015 ihres Studiengangs.

Um einen freiwilligen studienganginternen Wechsel in die neue Prüfungsordnung durchzuführen, muss der vorliegende Antrag, inklusive der fakultätsspezifischen Hinweise und des/der Anerkennungsformulars/e, unterschrieben innerhalb der festgesetzten Frist (*Datum einfügen*) im zuständigen Prüfungsamt eingereicht werden (Datum des Poststempels).

Das Prüfungsamt prüft den Antrag und spricht im Auftrag des zuständigen Prüfungsausschusses gegebenenfalls die Genehmigung des Wechsels aus. Hinderungsgrund für die Genehmigung kann ein schwebendes Prüfungsverfahren in einer versuchsrestringierten Prüfung sein.

Vor Stellung dieses Antrags wird dringend empfohlen, sich über die neuen Prüfungsordnungen und die damit verbundene neue Studienstruktur umfassend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen,

das Team des Prorektors für Lehre und Studium





Antrag auf Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015

an den Prüfungsausschuss der

für das

Bachelorstudium

Masterstudium

Hiermit beantrage ich

Name	Vorname	Matrikelnummer
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Adresse

den Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 zum Sommer - / Wintersemester

im

Ein-Fach-Studium
 Zwei-Fach-Studium
 Verbundstudium

mit dem/den

Fach/Fächern

Mit diesem Antrag ist ein Studiengangwechsel nicht möglich.

Im Rahmen meines Wechsels werden meine bisher erbrachten Leistungen entsprechend der studiengangspezifischen Äquivalenztabelle anerkannt. Die Anerkennungsformulare füge ich diesem Antrag bei.

Mir ist bekannt, dass der Wechsel in die neue Prüfungsordnung 2015 verbindlich und unwiderruflich ist.

Ich habe mich vor der Stellung des Antrags ausreichend über die neue Prüfungsordnung und die Anrechnungsmodalitäten informiert. Beratungsangebote konnten von mir freiwillig wahrgenommen werden.

Weiterhin bestätige ich, dass ich die „Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015“ sowie die „Fakultätsspezifischen Hinweise“ zur Kenntnis genommen habe.

Ort	Datum	Unterschrift
<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>

Hinweise zum freiwilligen Wechsel in die Prüfungsordnung 2015:

- Dieser Antrag (bestehend aus: dem unterschriebenen Antragsformular, dem/den unterschriebenen Anerkennungsformular/en und den unterschriebenen fakultätsspezifischen Hinweisen) muss innerhalb der vom Prüfungsamt festgesetzten Fristen (*Datum*) im Prüfungsamt eingereicht werden. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden.
- Für die Anerkennung der bisher erbrachten Leistungen ist für jedes Fach (Erst-/ Zweitfach, für Lehramt auch Bildungswissenschaften) ein Anerkennungsformular einzureichen.
- Die Anerkennung kann ggf. auch negative Prüfungsleistungen (Fehlversuche) umfassen. Die Anerkennung von Fehlversuchen und anderen negativen Prüfungsleistungen richtet sich nach den fachspezifischen Regelungen. (Siehe hierzu die fakultätsspezifischen Hinweise.)
- Nach der Stellung des Antrags ist eine Prüfungsanmeldung nach der alten Prüfungsordnung nicht mehr möglich. Bereits angemeldete Prüfungen können noch abgelegt werden.
- Mit dem Wechsel der Prüfungsordnung ist der Wechsel in das neue Campus-Management-System KLIPS 2.0 verbunden.
- Der Wechsel in die Prüfungsordnung 2015 kann nicht wieder rückgängig gemacht werden.

Anlage 1: Fakultätsspezifische Hinweise

Anlage 2: Anerkennungsformulare



Anlage 1: Fakultätsspezifische Hinweise

Bei einem Wechsel in die neue Prüfungsordnung werden Fehlversuche, die nach der bisherigen Prüfungsordnung unternommen wurden, anerkannt, soweit bereits nach der bisherigen Prüfungsordnung eine Versuchsrestriktion bei den entsprechenden Prüfungsleistungen bestand. Bestand zuvor keine Versuchsrestriktion, gelten bisher erfolglos versuchte Prüfungsleistungen als nicht unternommen. Für jede Prüfungsleistung werden maximal 2 Fehlversuche anerkannt.

Ich wurde darüber informiert, dass die Übertragung aller Leistungsdaten gemäß Anlage 2 bis zu 9 Monate in Anspruch nehmen kann.

Ort, Datum

Unterschrift

Anlage 2: Anerkennungsformulare

Im Gegensatz zu anderen Fächern kann in der Biologie das als Anlage 2 geforderte Anerkennungsformular nicht von den Studierenden selbst ausgefüllt werden, da ihre Daten nicht in KLIPS 1 verwaltet werden. Zur Antragstellung reichen in Bezug auf einen Wechsel der Antrag und Anlage 1. Weitere Informationen zum Anerkennungsformular finden Sie im Merkblatt zum Wechsel in die Prüfungsordnung vom 26.08.2015.